Satzung des Unterhaltungsverband Nr. 53 "West- und Südaue"

Der Verbandsausschuß des Unterhaltungsverbandes Nr. 53 West- und Südaue hat aufgrund der §§ 6 und 58 Wasserverbandsgesetz (WVG) vom 12.02.1991 (BGBl I.S. 405), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Ersten Gesetzes zur Änderung des Wasserverbandsgesetzes vom 15.05.2002 (BGBl. I S. 1578), am 25. Mai 2021 mit der Mehrheit der Stimmen seiner anwesenden Mitglieder beschlossen, die Satzung des Verbades neu zu fassen:

§ 1
Name, Sitz, Verbandsgebiet

1. Der Verband führt den Namen **Unterhaltungsverband Nr. 53 – „West- und Südaue"**. Er hat seinen Sitz in 30890 Barsinghausen, Region Hannover.
2. Der Verband ist als Unterhaltungsverband gemäß § 40 Wasserhaushaltsgesetz (WHG), in der zzt. gültigen Fassung, in Verbindung mit § 63 Niedersächsisches Wassergesetzes (NWG), in der zzt. gültigen Fassung, ein Wasser- und Bodenverband im Sinne des Wasserverbandsgesetzes (WVG), in der zzt. gültigen Fassung.
3. Der Verband dient dem öffentlichen Interesse und dem Nutzen seiner Mitglieder. Er verwaltet sich im Rahmen der Gesetze selbst. Er kann nach Maßgabe landesrechtlicher Vorschriften Beamte im Sinne des Beamtenrechtsrahmengesetzes haben.
4. Das Verbandsgebiet ergibt sich aus der in der Anlage 4 Abschnitt I zu den §§ 63 und 64 NWG. Das Verbandsgebiet ist das Niederschlagsgebiet der Westaue einschließlich der in den Mittellandkanal von km 120,5 bis km 143,7 entwässernden Flächen.
5. Der Verband führt ein Dienstsiegel mit dem Namen Unterhaltungsverband Nr. 53 „West- und Südaue". Das Logo zeigt drei Wellen auf blauem Grund.

I. Abschnitt
Mitglieder, Aufgaben, Unternehmen

§ 2
Mitglieder

Mitglieder des Verbandes sind:

a) Die Städte und Gemeinden, die nach § 64 Abs. 3 NWG Mitglieder geworden sind,

b) Eigentümer und Besitzer von Grundstücken und Anlagen, von denen Erschwernisse für die Unterhaltung ausgehen (Eigentümer von Eisenbahnen, öffentlichen Straßen, Forsten usw.)

§ 3
Aufgaben

1. Der Verband hat die Aufgabe, die Gewässer II. Ordnung innerhalb seines Verbandsgebietes zu unterhalten und zu pflegen.
2. Er kann Gewässer ausbauen, Gewässer naturnah zurückbauen und sonstige Trägerschaften zum Bau und zur Unterhaltung von Anlagen im und am Gewässer übernehmen.

3. Er kann die Errichtung, Erhaltung und Pflege von Flächen, Anlagen und Gewässern zum Schutz des Naturhaushalts des Bodens und für die Landschaftspflege übernehmen.

§ 4
Unternehmen, Plan

1. Zur Durchführung der Gewässerunterhaltung, hat der Verband die notwendigen Arbeiten zur Erhaltung eines ordnungsgemäßen Zustandes für den Wasserabfluss an den von ihm zu unterhaltenden Gewässern und Anlagen nach den Bestimmungen des Niedersächsischen Wassergesetzes vorzunehmen.

2. Der Verband soll ein Verzeichnis der von ihm zu unterhaltenden Gewässer, mit den der Abführung des Wassers dienenden Anlagen und eine Karte im Maßstab von 1: 50.000 aufstellen, in dem die laufenden Nummern des amtlichen Verzeichnisses, die Länge und Namen des Gewässers aufzunehmen sind.

§ 5
Ausführung des Unternehmens

1. Die Verbandsaufgaben hat der Verband nach Plänen durchzuführen, für die die erforderlichen Genehmigungen vorliegen müssen.

2. Der Verband hat Unterhaltungs- bzw. Pflegepläne aufzustellen, die rechtzeitig der Aufsichtsbehörde vorzulegen sind.

3. Sollen Arbeiten durch Unternehmer ausgeführt werden, so sind sie nach der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB) zu vergeben.

§ 6
Benutzung von Grundstücken

Für die Benutzung von Grundstücken gelten die Vorschriften des Niedersächsischen Wassergesetzes und der jeweils geltenden Unterhaltungsverordnungen. (WHG § 41, NWG §§ 77, 79)

§ 7
Verbandsschau

1. Die vom Verband zu unterhaltenden Gewässer II. Ordnung nebst ihren Anlagen sind einmal im Jahr, die übrigen Gewässer und Anlagen, soweit sie in der Unterhaltung des Verbandes stehen, bei Bedarf zu schauen. Bei der Schau ist festzustellen, ob die Gewässer und Anlagen ordnungsgemäß unterhalten und nicht unbefugt benutzt werden.

2. Der Vorstand teilt das Verbandsgebiet in Schaubezirke ein. Schauführer ist der Verbandsvorsteher oder ein von ihm bestimmter Schaubeauftragter.

3. Der Vorsteher lädt die Schaubeauftragten, die Aufsichtsbehörde sowie die jeweils zuständigen Unteren Wasserbehörden und die Landwirtschaftskammer zur Teilnahme ein. Die Mitglieder des Verbandes sind berechtigt, an der Schau teilzunehmen.

§ 8
Aufzeichnung, Abstellung der Mängel

Das Ergebnis der Schau ist in einer Niederschrift festzuhalten. Der Vorsteher lässt die Mängelabstellen und unterrichtet den Vorstand. Er fasst die Aufzeichnungen im Schaubuch zusammen und vermerkt in ihm die Abstellung der Mängel.

II. Abschnitt
Verfassung

§ 9
Organe

Der Verband hat eine Verbandsversammlung und einen Vorstand.

§ 10
Zusammensetzung der Verbandsversammlung

1. Jedes Mitglied bestimmt einen Stimmführer und dessen Stellvertreter für die Verbandsversammlung.
2. Für jede angefangene 1.000 € Beitrag des zuletzt beschlossenen Haushaltes erhält ein Mitglied eine Stimme. Mitglieder, die mehr als 15.000 € Beitrag leisten, entsenden außer dem Stimmführer einen weiteren Vertreter in die Verbandsversammlung. Der weitere Vertreter hat in der Versammlung Rederecht, er ist nicht stimmberechtigt.
3. Keines der Mitglieder hat mehr als zwei Fünftel aller Stimmen.
4. Die Stimmführer stehen dem Unterhaltungsverband im Falle ihrer Wahl gemäß § 7 als Schaubeauftragte zur Verfügung.

§ 11
Aufgaben der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung hat folgende Aufgaben:

1. Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder sowie ihrer Stellvertreter
2. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung, des Unternehmens, des Planes oder der Aufgaben sowie über die Grundsätze der Geschäftspolitik
3. Beschlussfassung über die Umgestaltung und die Auflösung des Verbandes
4. Wahl der Schaubeauftragten
5. Wahl des internen Prüfungsausschusses
6. Festsetzung des Haushalts-/Wirtschafts- und Stellenplanes sowie von Nachtragshaushaltsplänen

7. Einspruch gegen eine Zwangsfestsetzung des Haushalts-/Wirtschaftsplanes
8. Entlastung des Verbandsvorstandes
9. Festsetzung der Veranlagungsregeln
10. Festsetzung von allgemeinen Grundsätzen für Dienst- und Anstellungsverhältnisse und Vergütungen für Vorstandsmitglieder
11. Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verband
12. Beratung des Verbandsvorstandes in allen wichtigen Angelegenheiten
13. Erlass eines Geschäftsverteilungsplanes für Verbandsvorsteher, Verbandsvorstand und Geschäftsführung
14. Erlass einer Kassenverwalterordnung.

§ 12
Sitzungen der Verbandsversammlung

1. Der Verbandsvorsteher lädt die Mitglieder der Verbandsversammlung schriftlich mit zweiwöchiger Frist zu den Sitzungen und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist, in der Ladung ist darauf hinzuweisen. Wer am Erscheinen verhindert ist, teilt dieses unverzüglich seinem Vertreter und dem Verbandsvorsteher mit. Der Verbandsvorsteher unterrichtet ferner die Vorstandsmitglieder und lädt die Aufsichtsbehörde, die Untere Wasserbehörde und die Landwirtschaftskammer ein.
2. Im Jahr ist mindestens eine Sitzung zu halten.
3. Der Verbandsvorsitzende leitet die Sitzungen der Verbandsversammlung. Die Mitglieder des Vorstandes und die Vertreter der gem. Abs. 1 eingeladenen Behörden haben Rederecht. Sie haben kein Stimmrecht.

§ 13
Beschließen in der Verbandsversammlung

1. Die Verbandsversammlung bildet ihren Willen mit der Mehrheit der Stimmen der teilnehmenden, stimmberechtigten Mitglieder. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.
2. Die ordnungsgemäß geladene Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder teilnehmen und mehr als die Hälfte aller Stimmen abgeben werden kann. Ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienen ist sie beschlussfähig, wenn sie zum zweiten Mal wegen desselben Gegenstandes ordnungsgemäß geladen wurde und hierbei mitgeteilt worden ist, dass ohne Rücksicht auf die Anzahl der Teilnehmer beschlossen wird.

   Ohne Rücksicht auf Form und Frist der Ladung ist sie beschlussfähig, wenn alle Verbandsmitglieder zustimmen.
3. Beschlüsse können auch im schriftlichen Verfahren, per Brief oder per E-Mail oder online, bspw. mittels eines Online-Meetings, gefasst werden, wenn kein Organmitglied widerspricht. Die Schaffung einer geeigneten technischen Voraussetzung zur elektronischen Kommunikation obliegt dem jeweiligen Mitglied der Verbandsversammlung. Die Entscheidung über das Verfahren trifft der Verbandsvorsteher. Soweit mindestens die Hälfte der Mitglieder

der Verbandsversammlung ein bestimmtes Verfahren textlich verlangen, ist dieses verpflichtend. Im Übrigen gelten die Regelungen der Satzung zu Beschlüssen in Sitzungen entsprechend.

§ 14
Zusammensetzung des Vorstandes

Der Vorstand besteht aus 12 Mitgliedern, die von der Verbandsversammlung zu wählen sind. Jedes Mitglied hat einen Stellvertreter. Die Stellvertretung ist persönlich und bei der Wahl festzulegen. Die ordentlichen und stellvertretenden Mitglieder werden von der Verbandsversammlung nach folgendem Verhältnis gewählt:

Mitglied	Sitz
Stadt Wunstorf	1
Stadt Barsinghausen	1
Samtgemeinde Sachsenhagen	1
Stadt Gehrden	1
Samtgemeinde Rodenberg	1
Stadt Bad Münder	1
Stadt Stadthagen	1
Samtgemeinde Lindhorst	1
Samtgemeinde Niedernwöhren	1
Stadt Seelze	1
Stadt Ronnenberg	
Gemeinde Wennigsen	
Samtgemeinde Nienstädt	1
Gemeinde Auetal	
Stadt Obernkirchen	
Stadt Bad Nenndorf	1
Gemeinde Haste	
Gemeinde Hohnhorst	
Gemeinde Suthfeld	
gesamt:	12

§ 15
Wahl des Vorstandes

1. Die Verbandsversammlung wählt die Mitglieder des Vorstandes, den Verbandsvorsitzenden und deren persönliche Vertreter. Der Verbandsvorsitzende ist der Verbandsvorsteher.

2. Das Ergebnis der Wahl ist der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.

3. Vorstandsmitglieder können nicht die Mitglieder in der Verbandsversammlung vertreten.

4. Vorstandsmitglieder sowie deren Stellvertreter müssen im Verbandsgebiet ihren Hauptwohnsitz haben oder Beamter oder Angestellter einer Mitgliedsgemeinde sein.

5. Die Verbandsversammlung kann ein Vorstandsmitglied aus wichtigem Grund mit zwei Drittel Mehrheit abberufen. Die Abberufung und ihr Grund sind der Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Diese kann die Abberufung innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige unter Angabe

der Gründe widersprechen, wenn der vorgetragene wichtige Grund nicht gegeben ist. Widerspricht die Aufsichtsbehörde, so ist die Abberufung unwirksam.

§ 16
Amtszeit des Vorstandes

1. Das Amt des Vorstandes endet 3 Monate nach Ablauf der Wahlperiode der Gemeinderäte.
2. Scheidet ein Vorstandsmitglied oder ein stellvertretendes Mitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, ist für die restliche Amtszeit ein Nachfolger nach § 15 zu wählen.
3. Vorstandsmitglieder scheiden aus, wenn sie ihren Wohnsitz aus dem Verbandsgebiet verlegen oder ihr Amt oder ihre Anstellung bei der Mitgliedsgemeinde endet.
4. Das Amt des ausscheidenden Mitglieds wird bis zum Eintritt der Nachfolge vom persönlichen Stellvertreter übernommen.

§ 17
Aufgaben des Vorstandes

Dem Vorstand obliegen alle Aufgaben, zu denen nicht durch Gesetz oder Satzung die Verbandsversammlung berufen ist (§54 WVG).

Er beschließt insbesondere über

a) die Vorlage des Haushalts und Stellenplanes und seiner Nachträge.

b) den Unterhaltungsplan.

c) die Aufnahme von Darlehen und Kassenkrediten sowie Verträgen im Rahmen des Haushaltsplanes mit einem Wert des Gegenstandes von mehr als 25.000 €.

d) die Entscheidung in Rechtsstreitigkeiten.

e) die Aufnahme und Entlassung von Mitgliedern.

f) die Einstellung und Entlassung der Dienstkräfte.

§ 18
Sitzungen des Vorstandes

1. Der Verbandsvorsteher lädt die Vorstandsmitglieder mit zweiwöchiger Frist schriftlich zu den Sitzungen und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist. In der Ladung ist darauf hinzuweisen. Wer am Erscheinen verhindert ist, teilt dies unverzüglich seinem Stellvertreter und dem Verbandsvorsteher mit.
2. Zu den Vorstandssitzungen ist die Aufsichtsbehörde zu laden. Die Unteren Wasserbehörden und die Landwirtschaftskammer sollen eingeladen werden.
3. Im Jahr muss mindestens eine Sitzung stattfinden.

§ 19
Beschließen im Vorstand

1. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder teilnehmen und alle ordnungsgemäß geladen sind.

2. Der Vorstand bildet seinen Willen mit der Mehrheit der Stimmen seiner teilnehmenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit gibt der Vorsitzende den Ausschlag.

3. Der Vorstand ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Teilnehmenden beschlussfähig, wenn er zum zweiten Male wegen desselben Gegenstandes ordnungsgemäß geladen wurde und hierbei mitgeteilt worden ist, dass ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlossen wird. Ohne Rücksicht auf Form und Frist der Ladung ist er beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder zustimmen.

4. Beschlüsse können auch im schriftlichen Verfahren, per Brief oder per E-Mail oder online, bspw. mittels eines Online-Meetings, gefasst werden, wenn kein Organmitglied widerspricht. Die Schaffung einer geeigneten technischen Voraussetzung zur elektronischen Kommunikation obliegt dem jeweiligen Mitglied des Vorstandes.

   Die Entscheidung über das Verfahren trifft der Verbandsvorsteher. Soweit mindestens die Hälfte der Mitglieder des Vorstandes ein bestimmtes Verfahren textlich verlangen, ist dieses verpflichtend. Im Übrigen gelten die Regelungen der Satzung zu Beschlüssen in Sitzungen entsprechend.

   Die Beschlüsse sind in einer Niederschrift festzuhalten. Die Niederschrift muss Angaben enthalten über

   a) den Ort und den Tag der Sitzung,

   b) den Namen des Vorsitzenden und der anwesenden Vorstandsmitglieder,

   c) die behandelten Gegenstände und die gestellten Anträge,

   d) die gefassten Beschlüsse.

5. Die Niederschrift ist vom Vorsteher und vom Protokollführer zu unterschreiben.

§ 20
Geschäfte des Vorstehers und des Vorstandes

1. Der Verbandsvorsteher führt den Vorsitz im Vorstand. Ihm obliegen alle Geschäfte im Rahmen der Beschlüsse der Verbandsversammlung über die Grundsätze der Geschäftsführung. Er wird im Verhinderungsfall durch seinen Stellvertreter vertreten.

2. Die Vorstandsmitglieder haben bei Erfüllung ihrer Aufgaben die erforderliche Sorgfalt anzuwenden. Sie sind dem Verband insbesondere dafür verantwortlich, dass die Bestimmungen der Satzung eingehalten werden. Ein Vorstandsmitglied, dass seine Obliegenheiten vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt, ist dem Verband zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet. Der Schadensersatzanspruch verjährt in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in welchem der Verband von dem Schaden und der Person des Ersatzpflichtigen Kenntnis erlangt.

3. Der Verbandsvorsteher ist Dienstvorgesetzter aller Dienstkräfte des Verbandes.

4. Hinsichtlich der vom Verbandsvorsteher wahrzunehmenden Geschäfte der laufenden

Verwaltung ist der Vorstand - ohne Beteiligung des Verbandsvorstehers – Vorgesetzter.

§ 21
Entschädigungen, Sitzungsgeld, Reisekosten

1. Die Vorstandsmitglieder und Vertreter in der Verbandsversammlung sowie die Schaubeauftragten sind ehrenamtlich tätig.
2. Der Verbandsvorsteher sowie dessen Vertreter erhalten Ersatz ihrer baren Auslagen und eine jährliche Entschädigung.
3. Die Vorstandsmitglieder, Stimmberechtigte der Verbandsversammlung oder sonstige, ehrenamtlich Tätige erhalten bei Wahrnehmung ihres Amtes Reisekosten und Sitzungsgelder. Die Reisekosten und Sitzungsgelder können pauschaliert werden.

III. Abschnitt

Haushalt, Beiträge

§ 22
Haushaltsführung

1. Für den Haushaltsplan gilt gemäß § 105 Abs. 1 LHO die Landeshaushaltsordnung mit Ausnahme der §§ 107, 108, 109 Abs. 2 Satz 3 und Abs. 3 Satz 2 letzter Halbsatz.

2. Für die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplanes sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten. (WVG § 65, § 2 Nds. AG WVG)

§ 23
Haushaltsplan

1. Der Vorstand stellt durch Beschluss für jedes Haushaltsjahr den Haushaltsplan und nach Bedarf Nachträge dazu auf. Die Verbandsversammlung setzt den Haushaltsplan vor Beginn des Haushaltsjahres und die Nachträge während des Haushaltsjahres fest.
2. Der Haushaltsplan enthält alle Einnahmen und Ausgaben des Verbandes im kommenden Haushaltsjahr. Er ist die Grundlage für die Verwaltung aller Einnahmen und Ausgaben. Das Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 24
Nichtplanmäßige Ausgaben

1. Der Vorstand bewirkt Ausgaben, die im Haushaltsplan nicht oder noch nicht festgesetzt sind, wenn der Verband dazu verpflichtet ist und ein Aufschub erhebliche Nachteile bringen würde. Entsprechendes gilt für Anordnungen, durch die Verbindlichkeiten des Verbandes entstehen können, ohne dass ausreichende Mittel im Haushaltsplan vorgesehen sind.
2. Der Vorstand unternimmt unverzüglich die Aufstellung eines Nachtragshaushaltsplanes und

dessen Festsetzung durch die Verbandsversammlung. Dies gilt nicht, wenn die nichtplanmäßigen Ausgaben unerheblich sind. (WVG § 65)

§ 25
Verbandskasse

Der Kassenverwalter führt, der Verbandsvorsteher überwacht die Geschäfte der Verbandskasse.

§ 26
Rechnungslegung und Prüfung

1. Der Verband stellt im ersten Viertel des neuen Rechnungsjahres die Rechnung über alle Einnahmen und Ausgaben des vergangenen Rechnungsjahres gemäß dem Haushaltsplan auf und legt sie dem internen Prüfungsausschuss vor.
2. Dem Prüfungsausschuss, der von der Verbandsversammlung zu wählen ist, obliegen folgende Aufgaben:
   a) laufende Prüfung der Kassenvorgänge und Belege in rechnerischer, förmlicher und sachlicher Hinsicht zur Vorbereitung der Rechnungsprüfung
   b) Prüfung der Verbandskasse, und zwar mindestens einmal im Jahr unvermutet
   c) Prüfung der Vorräte und Vermögensbestände
   d) Prüfung der Vergabe von Bauleistungen und Lieferungen.
3. Der Prüfungsausschuss berichtet der Verbandsversammlung und dem Vorstand schriftlich über das Ergebnis seiner Prüfungen.
4. Der Verbandsvorsteher gibt den Haushaltsplan und die Jahresrechnung an die von der obersten Aufsichtsbehörde bestimmte Prüfstelle ab. (WVG § 65, § 2 Nds. AG WVG)

§ 27
Entlastung des Vorstandes

Die Prüfungsbemerkungen der Prüfstelle zum Haushaltsjahr werden dem Vorstand vorgelegt. Er legt die Jahresrechnung und den Bericht der Prüfstelle mit seinen Stellungnahmen hierzu der Verbandsversammlung vor. Diese beschließt über die Entlastung des Vorstandes. (WVG §§ 47)

§ 28
Beiträge

1. Die Mitglieder haben dem Verband die Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und seiner Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind.
2. Die Beiträge bestehen in Geldleistungen.
3. Für die Unterhaltung, den Ausbau und die sonstigen Aufgaben sind getrennte Beitragsabteilungen zu bilden.

§ 29
Beitragsverhältnisse

A. Unterhaltung

1. Die Beitragslast bestimmt sich nach dem Verhältnis, in dem die Mitglieder am Verbandsgebiet beteiligt sind. Eigentümer von Eisenbahnflächen und Straßen sind insoweit von diesem Grundbetrag befreit, als Gemeinden, bzw. Städte den Beitrag entrichten.

2. Für die Erschwerung der Unterhaltung werden von den Mitgliedern gem. § 101 Abs. 3 Satz 2 NWG besondere Beiträge erhoben. Diese richten sich nach den von der Verbandsversammlung zu beschließenden Veranlagungsregeln. (WVG § 30)

3. Flächen, die nicht zum Niederschlagsgebiet eines Gewässers II. Ordnung gehören sind Beitragsfrei.

B. Beitragslast beim Ausbau und sonstige Maßnahmen

Die Beitragspflicht verteilt sich auf die Mitglieder im Verhältnis der Vorteile, die sie von den Maßnahmen des Verbandes haben und der Lasten, die der Verband auf sich nimmt, um ihren schädigenden Einwirkungen zu begegnen oder um ihnen Leistungen abzunehmen.

§ 30
Ermittlung des Beitragsverhältnisses

1. Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, dem Verband alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und rechtzeitig offen zu legen und den Verband bei örtlich notwendigen Feststellungen zu unterstützen. Insbesondere Veränderungen in den Veranlagungsgrundlagen sind dem Verband unverzüglich mitzuteilen. Der Verband ist verpflichtet, erst vom Zeitpunkt der Kenntnisnahme an, die entsprechenden Änderungen bei der Beitragsveranlagung vorzunehmen.

2. Die in Abs. 1 genannte Verpflichtung besteht nur gegenüber Personen, die vom Verband durch eine schriftliche Vollmacht als zur Einholung der Auskünfte oder zur Einsicht und Besichtigung berechtigt ausgewiesen sind.

3. Unbeschadet dessen wird der Beitrag der Mitglieder nach pflichtgemäßem Ermessen durch den Vorstand geschätzt, wenn

   a) das Mitglied die Bestimmung der Abt. 1 verletzt

   b) es dem Verband ohne eigenes Verschulden nicht möglich ist, den Beitrag der Mitglieder zu ermitteln (WVG §§ 26, 30)

§ 31
Hebung der Beiträge

1. Der Verband erhebt die Verbandsbeiträge auf der Grundlage des geltenden Beitragsmaßstabes durch Beitragsbescheid.

2. Die Erhebung der Verbandsbeiträge kann Stellen außerhalb des Verbandes übertragen werden.

3. Jedem Verbandsmitglied ist auf Verlangen Einsicht in die betreffenden Unterlagen zu

gewähren.

IV. Abschnitt

Dienstgeschäfte, Bekanntmachungen

§ 32
Dienstkräfte

1. Der Verband kann Dienstkräfte einstellen. Die vorhandenen Stellen sind in einem Stellenplan auszuweisen. Über die Besoldung der Beamten erlässt der Verband eine Besoldungssatzung. Für den Kassenverwalter ist ein Vertreter zu bestellen.
2. Der Kassenverwalter und sein Vertreter dürfen nicht dem Verbandsvorstand oder der Verbandsversammlung angehören. Sie dürfen nicht mit den Mitgliedern des Vorstandes bis zum III. Grad verwandt sein, bis zum II. Grad verschwägert, durch Adoption oder Ehe verbunden sein.

§ 33
Bekanntmachungen

1. Die Bekanntmachungen des Verbandes erfolgen im Amtsblatt der Aufsichtsbehörde.
2. Für die Bekanntmachungen längerer Urkunden genügt die Bekanntmachung des Ortes, an dem Einblick in die Unterlagen genommen werden kann.

V. Abschnitt

Aufsicht

§ 34
Staatliche Aufsicht

Der Verband untersteht der Rechtsaufsicht der Region Hannover.

§ 35
Zustimmung zu Geschäften

1. Der Verband bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde

   a) zur unentgeltlichen Veräußerung von Vermögensgegenständen,

   b) zur Aufnahme von Darlehen, die über 50.000 € hinausgehen,

   c) zur Übernahme von Bürgschaften, zu Verpflichtungen aus Gewährverträgen und zur Bestellung von Sicherheiten

   d) zu Rechtsgeschäften mit einem Vorstandsmitglied einschließlich der Vereinbarung von Vergütungen, soweit sie über den Ersatz von Aufwendungen hinausgehen.

2. Die Zustimmung ist auch zu Rechtsgeschäften erforderlich, die einem in Abs. 1 genannten Geschäft wirtschaftlich gleichkommen.

3. Zur Aufnahme von Kassenkrediten genügt eine allgemeine Zustimmung mit Begrenzung auf einen Höchstbetrag.

4. Die Aufsichtsbehörde kann für bestimmte Geschäfte Ausnahmen von den Abs. 1 bis 3 allgemein zulassen.

5. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn sie nicht innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige bei der Aufsichtsbehörde versagt wird. In begründeten Einzelfällen kann die Aufsichtsbehörde die Frist durch Zwischenbescheid um einen Monat verlängern.

36
Verschwiegenheitspflicht

1. Vorstandsmitglieder, Mitglieder der Verbandsversammlung sowie Dienstkräfte des Verbandes sind verpflichtet, über alle ihnen bei der Durchführung ihrer Aufgaben bekanntwerdenden Tatsachen und Rechtsverhältnisse Verschwiegenheit zu bewahren.

2. Im Übrigen bleiben die Vorschriften der Verwaltungsverfahrensgesetze der Länder über die Verschwiegenheitspflicht unberührt.

§ 37
Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Aufsichtsbehörde in Kraft.

2. Gleichzeitig tritt die Satzung des Verbandes in der Fassung vom 13.12.1995 außer Kraft.

Barsinghausen, den 25. Mai 2021

Unterhaltungsverband Nr. 53 "West- und Südaue"

Der Verbandsvorsteher

Heinz Widdel

Genehmigung

Die vorstehende Neufassung der Satzung des Unterhaltungsverbandes Nr. 53 – "West- und Südaue" wird hiermit gemäß § 58 Absatz 2 des Wasserverbandsgesetzes (WHG) vom 12.02.1991 (BGBl I.S. 405), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Ersten Gesetzes zur Änderung des Wasserverbandsgesetzes vom 15.05.2002 (BGBl. I S. 1578), genehmigt.

Hannover, den 10.09.2021

Region Hannover
Der Regionspräsident
Im Auftrage

Bettina Keil

REGION HANNOVER 72